

Satzung

des Tennisclubs Winsen/Aller e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der am 09.10.1951 gegründete Tennisclub führt den Namen Tennisclub Winsen/Aller. Er ist unter der Nummer 609 im Vereinsregister des Amtsgerichts Celle eingetragen.
- 2. Der TC Winsen/Aller hat seinen Sitz in Winsen/Aller.
- 3. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für oder gegen den Verein ist, soweit zulässig, Celle vereinbart.
- 4. Der Verein ist Mitglied
 - a) des Landes-Sportbundes-Niedersachsen e.V.
 - b) des Niedersächsischen Tennisverbandes e.V.
- 5. Das Geschäftjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zwecke des Clubs

- 1. Der TC Winsen/Aller betreibt und fördert den Tennissport für alle Altersstufen. Insbesondere will der TC Winsen/Aller die Jugend dem Tennissport zuführen.
- 2. Der TC Winsen/Aller ist politisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Bestrebungen politischer, parteipolitischer, konfessioneller und rassischer Art sind ausgeschlossen.
- 3. Der TC Winsen/Aller verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnsimäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, der Kommune oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 3

Mitgliedschaft

Der TC Winsen/Aller besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern (Mitglieder über 18 Jahre)
- b) Jugendmitgliedern (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
- c) Passiven Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des TC Winsen/Aller kann jeder werden. Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung, die bei Minderjährigen einer Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters bedarf. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung. Das Mitglied gilt als aufgenommen nach Aufnahmebestätigung.

§ 5

Beiträge

Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgestzt und kann nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Die geltenden Beitragssätze sowie deren Fälligkeit ergeben sich aus der Beitragsordnung (ist der Satzung als Anlage beigefügt).

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

In besonderen Fällen kann der geschäftsführende Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages Aufnahmegebühr und Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 6

Erlöschen und Ändern der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

- a) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung (per Einschreiben) an den Vorstand. Der Austritt wird wirksam zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die Austrittserklärung beim Vorstand eingeht und vom Vorstand schriftlich bestätigt wird. Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied gegen das Ansehen oder die Belange des Vereins, seine Satzungen, Beschlüsse oder Ordnungen verstößt.
- b) Gegen den Beschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, kann binnen 2 Wochen Einspruch eingelegt werden.
 - Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig.
 - Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Änderung der Mitgliedschaft von passiv zu aktiv oder aktiv zu passiv.

- a) Die Änderung von passiv zu aktiv ist während des gesamten Jahres möglich. Erfolgt die Änderung bis einschließlich 31. Juli, ist der volle Jahresbeitrag sowie die sonstigen Gebühren für aktive Mitglieder zu entrichten. Bei Änderung ab 01. August wird jeweils die Hälfte berechnet.
- b) Die Änderung von aktiv zu passiv ist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. In besonderen Fällen (z. B. längere Verletzung oder Krankheit) kann aufgrund eines schriftlichen Antrages des Mitgliedes vom geschäftsführenden Vorstand einem anderen Termin zugestimmt werden.

§ 7

Rechte der Mitglieder

- a) Jedes Mitglied hat das Recht, an dem Spielbetrieb und den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen und die Anlagen und Einrichtungen des Clubs bestimmungsgemäß zu benutzen, sofern es den in der Beitragsordnung festgesetzten finanziellen Förderungen des Clubs nachgekommen ist.
- b) Alle Mitglieder über 18 Jahre haben gleiches Stimm- und Wahlrecht und sind für Clubämter wählbar.
- c) Alle Ämter sind Ehrenämter.
- d) Mitgliedsrechte sind nicht übertragbar.
- e) Kein Mitglied hat aus den Erträgnissen und dem Vermögen des Clubs einen persönlichen Anspruch. Scheidet ein Mitglied aus oder wird der Verein aufgelöst, so können die Mitglieder keine Beiträge erstattet verlangen.

§ 9

Organe des Clubs

Die Organe des Clubs sind

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand.

§ 10

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie wird von den aktiven Mitgliedern, den passiven Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern gebildet.

Jugendliche unter 18 Jahren, die kein Stimmrecht haben, können, soweit sie über 16 Jahre alt sind, Anträge stellen und an der Erörterung teilnehmen.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- 1. Entgegennahme der Jahres- und Rechenschaftsberichte des Vorstandes, der Abteilungswarte und der Kassenprüfer.
- 2. Entlastung des Vorstandes.
- 3. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- 4. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.
- 5. Genehmigung des Haushaltsplanes.

- 6. Genehmigung des Erwerbs, der Veräußerung oder Belastung von Grundbesitz.
- 7. Satzungsänderungen.
- 8. Festsetzung der Aufnahmebedingungen und des Beitrages.
- 9. Auflösung des Clubs.

Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner in allen in dieser Satzung vorgesehenen Fällen und wenn der Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung für erforderlich hält.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung und stellt ihre Tagesordnung fest. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet regelmäßig bis spätestens 15. 02. eines jeden Kalenderjahres statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen berufen werden, wenn

- a) Der Vorstand es für erforderlich hält.
- b) Wenn mindestens ¼ der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Grundes beantragen.

Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung sind unter Angabe der Tagesordnung jedem Mitglied mindestens 14 Tage vorher bekanntzugeben. Anträge für eine Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich vorliegen. Über Anträge, die verspätet vorliegen, insbesondere über Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung eingebracht werden, darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn dies die Mitgliederversammlung mehrheitlich beschließt.

Wenn die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen ist, ist sie beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Außer den stimmberechtigten Mitgliedern können auch Jugendmitglieder an der Versammlung teilnehmen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ausnahmen bilden die in dieser Satzung genannten Sonderfälle. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Zur Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Es ist jedoch nicht stimmberechtigt, wenn über ein Rechtsgeschäft mit dem Mitglied oder über einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Club zu beschließen ist. Die Stimmrechte können nicht durch Bevollmächtigte ausgeübt werden.

Über die Versammlung hat der Schriftführer des Clubs ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftwahrt zu unterzeichnen und in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zu genehmigen.

§ 11

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1. dem ersten Vorsitzenden,
- 2. dem zweiten Vorsitzenden,
- 3. dem Kassenwart,
- 4. dem Schriftwart,
- 5. dem Sportwart,

- 6. dem Frauenwart,
- 7. dem Jugendwart,
- 8. dem Platzwart,
- 9. dem Pressewart.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden.
- 2. dem zweiten Vorsitzenden
- und dem Kassenwart.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Bei Ausfall eines Mitgliedes kann der Vorstand kommissarisch ein weiteres Clubmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen.

Der Vorstand leitet den Verein, der geschäftsführende Vorstand vertritt ihn nach außen.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, vorbehaltlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung, Grundbesitz zu erwerben, zu veräußern und zu belasten. Er ist zuständig für die zweckentsprechende Verwendung der Vereinsmittel.

Vorstandsitzungen finden nach Bedarf statt und sind vom Vorsitzenden einzuberufen. Dieser hat die Pflicht, eine Sitzung dann einzuberufen, wenn drei weitere Vorstandsmitglieder dies verlangen. Der Termin der Sitzung ist den Vorstandsmitgliedern mindestens 3 Tage vorher bekanntzugeben. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen und dem Protokollbuch beizufügen.

§ 12

Rechnungslegung

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Jahresrechnung ist bis zum 20.01. des folgenden Jahres abzuschließen und dem Vorstand unverzüglich vorzulegen.

§ 13

Kassenprüfung

Der Kassenprüfungsausschuss besteht aus 2 Mitgliedern. Die Mitglieder des Kassenprüfungsausschusses dürfen dem Vorstand nicht angehören. Falls ein Mitlgied im Laufe des Jahres ausscheidet, ergänzt sich der Ausschuss selbst.

Die Kassenprüfer haben die Jahresabrechnung und die Feststellung des Vereinsvermögens zu prüfen und zunächst dem Vorstand und danach der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Unvermutete Kassenprüfungen können durchgeführt werden. Die Prüfungsberichte sind von beiden Prüfern zu unterzeichnen und dem Vorstand zu übermitteln.

§ 14

Haftung

Der Club übernimmt keine Haftung für Unfälle, die auf seiner Spielanlage oder sonstigen Veranstaltungen des Clubs vorkommen. Die Clubmitglieder sind jedoch gegen Unfälle durch ihre Beitragszahlung versichert. Mitglieder, die ihre Clubbeiträge nicht oder nicht rechtzeitig bezahlen, genießen keinen Versicherungsschutz.

§ 15

Haftung für Sachen

Für Kleidungsstücke, Sportgeräte, Wertsachen etc., die zu den Clubveranstaltungen mitgebracht werden, haftet der Club nicht.

§ 16

<u>Auflösung</u>

Zur Auflösung des Clubs ist die Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder in zwei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen erforderlich. Die Mitgliederversammlungen müssen in einem Zeitraum von mindestens einer Woche auseinanderliegen.

Nach Auflösung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Clubvermögen nach Tilgung der Schulden an die Gemeinde Winsen/Aller mit der Bestimmung, dass es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

§ 17

<u>Inkrafttreten</u>

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

§ 18

Erlöschen früherer Satzungen

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung erlöschen alle früheren Satzungen des Clubs.

§ 19

Schlussvorschrift

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung in seiner Gesamtheit nicht berührt. Der Verein ist vielmehr verpflichtet, die ungültigen Bestimmungen durch gültige zu ersetzen, welche deren Sinn und Zweck erfüllen.

29308 Winsen, 26.03.2003

Vorstehende Satzung entspricht der zuletzt am 15.02.1991 durch die Mitgliederversammlung geänderten Fassung und liegt so dem Amtsgericht vor.

Jörn Starossom, 1. Vositzender